

Betrifft: Stellungnahme zum Antrag der Gruppe Grüne X Soli zu Wohlverhaltensklauseln

Als Wohlverhaltensklauseln werden allgemein solche Vereinbarungen bezeichnet, die Loyalitätspflichten auferlegen. Diese beinhalten in der Regel, dass jegliches Verhalten zu unterlassen ist, das die vertraglich vereinbarten Tätigkeiten des Vertragspartners beeinträchtigt oder erschwert. Je nach Rechtsgebiet und/oder Vertragsgestaltung hat eine Verpflichtung zum Wohlverhalten verschiedene Ausprägungen. Während etwa bei Sponsoring-Verträgen schon kritische Äußerungen über den anderen Vertragspartner zu unterlassen sind, wird in Bereich des Familienrechts das Wohlverhalten darüber definiert, dass Geschiedene das Verhältnis des jeweils anderen Elternteils zum Kind und die Erziehung nicht beeinträchtigen dürfen. Gemeinsam ist allen Wohlverhaltensklauseln, dass Sie über die eigentliche Hauptleistungspflicht (z.B. für ein Produkt werben) hinaus jegliches Verhalten ausschließen, das den Vertragspartner im Übrigen negativ berühren und sein Ansehen herabsetzen könnte.

In den Ansiedlungsverträgen I und II sind keine Verbote für den Landkreis enthalten, die jegliche Betätigungen des Landkreises ausschließen sollen, die den Vertragspartner negativ berühren könnte. Es sind dem Vertrag nur Passagen zu entnehmen, die die kooperierende Förderung des Ansiedlungsprojekts betreffen. Konkret ist jeweils in der Präambel die Unterstützung der Ansiedlung durch den Landkreis enthalten, im jeweiligen § 5 von Informationsarbeit „im Benehmen mit dem Landkreis“ die Rede und im jeweiligen § 9 verankert, dass die kommunalen Vertragspartner im Rahmen ihrer Zuständigkeiten und der geltenden Gesetzes die planungsmäßigen Voraussetzungen für die Verwirklichung des Projektes schaffen.

Aus diesen Passagen lässt sich auch nach weiter Auslegung keine Pflicht ableiten, dass darüber hinausgehend jegliches Verhalten verboten ist, das den Betreiber und den Betrieb der Lagerstätte negativ beeinträchtigen würde. Mangels einer solchen Wohlverhaltensklausel in den Ansiedlungsverträgen erübrigt sich die Feststellung zu deren Wirksamkeit oder Auswirkungen auf Widerspruchs- und Klagerechte des Landkreises.


(Löser)